

Liestal, 13. April 2021 / BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/496
Motion	von Pascale Meschberger
Titel:	Armutsstrategie VI: Motion betreffend Konkretisierung Raumplanungs- und Baugesetz §38 Abs.2 lit.e
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) verlangt in seinen Planungsgrundsätzen, dass Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen sind (Art. 3 RPG). Insbesondere sind die Siedlungserneuerung zu stärken und eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen zu bewirken (Art. 8a RPG).

Ziel einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen ist eine Erhöhung der Nutzungsdichte innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets, ohne die Siedlungsqualität zu vernachlässigen. Dabei ist Siedlungsqualität in einem umfassenden Sinn, mit sowohl gesellschaftlichen, wirtschaftlichen als auch umweltbezogenen Aspekten, zu verstehen. Siedlungsqualität bedeutet unter anderem:

- Kurze Wege (Grundversorgung)
- Tiefe Siedlungskosten durch kompakte Siedlungen
- Freiraumqualität (Nutzung, Gestaltung und ökologische Qualität)
- Wahrung der kulturellen Identität,
- Erschwinglicher und verfügbarer Wohnraum
- Wenig Lärm

Mit zunehmender Verdichtung steigt der Druck auf die bestehenden Siedlungsräume, deren Infrastrukturen und Ausgleichsflächen. Daher ist es wichtig, nicht generell und überall zu verdichten, sondern unter Berücksichtigung der bestehenden Qualitäten und Strukturen räumlich differenzierte Lösungen zu finden und die Verdichtung an geeigneten Standorten zu lenken.

Verdichtung führt jedoch auch häufig zu höheren Boden- und Liegenschaftspreisen. Aus diesem Grund ist die Forderung, preisgünstigen Wohnraum zu schaffen, nachvollziehbar.

Wie im parlamentarischen Vorstoss bereits festgestellt, hat der Kanton eine gesetzliche Grundlage im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) geschaffen, die es den Gemeinden ermöglicht, preisgünstigen Wohnraum «auch» bei den Investoren einzufordern. So können Quartierpläne Massnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus und der Wohneigentumsförderung enthalten (§ 38 Abs. 2 lit. e. RBG).

Der Handlungsspielraum im Bereich der klassischen Zonenplanung wird seitens des Kantons als gering angesehen. Die Eingriffstiefe und die Verhältnismässigkeit allgemeiner Massnahmen liesse sich auf dieser Ebene kaum rechtfertigen. Anders im Rahmen von Quartierplanungen (den

Sondernutzungsplanungen). Hier können z. B. Flächenanteile für preisgünstigen Wohnraum oder andere geeignete Massnahmen ergriffen werden, da in Quartierplanungen solche «Qualitäten» faktisch ein Ergebnis von Verhandlungen zwischen Gemeinden und Investoren sind.

Der Ansatz, im konkreten Einzelfall massgeschneiderte Lösungen zu suchen und finden, ist aus Sicht der Regierung der richtige Ansatz. Eine weitergehende Konkretisierung der Bestimmung von § 38 Abs. 2 lit. e. RBG ist hierfür nicht notwendig.

Aufgrund der umfangreichen Erläuterungen und der Faktenlage beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.